

Beschluss AZ: BSchK/009/2007/W

Im Widerspruchsverfahren

des Antragstellers und Widerspruchführers

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 2007 beschlossen:

Karl-Liebknecht-Haus Kleine Alexanderstraße 28 10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641 Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

Der Widerspruch des Antragstellers gegen den Beschluss vom 15. September 2007 wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragssteller beantragte mit Schreiben vom 3. Juli 2007 im Wesentlichen, § 10 der Bundessatzung (Geschlechterdemokratie) wegen Verstoßes gegen Art. 3 des GG für unwirksam zu erklären, da eine Frauenquote bei der Besetzung von Vorständen dem allgemeinen Gleichbehandlungssatz widerspreche. Die Bundesschiedskommission wies den Antrag mit Beschluss vom 15. September 2007 als offensichtlich unbegründet zurück mit der Begründung, dass eine Frauenquote als positive Maßnahme zur Förderung von Frauen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG – zulässig sei. Gegen den Beschluss hat der Antragsteller mit Schreiben vom 4. Oktober 2007 Widerspruch eingelegt. Der Beschluss der Bundesschiedskommission würde sich in Männer verachtender und unterdrückender Weise über geltendes Recht hinwegsetzen und beschwöre eine Partei von inkompetenten Frauen herauf.

Der Widerspruch des Antragstellers ist unbegründet. Sein Vorbringen gibt zu einer abweichenden Beurteilung der Rechtslage und der Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach der Schiedsordnung keine Veranlassung. § 10 der Bundessatzung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

Im Rahmen der gem. Art 21 GG den Parteien gewährleisteten Programmfreiheit ist es zulässig, in der Satzung eine sog. Frauenquote bei der Besetzung von Parteiämtern zu regeln. Dies gehört zur Hoheit der Parteien, die Regeln an das Zusammenwirken ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Satzungsautonomie selbst festzulegen. Der Staat hat sich jeder Einflussnahme auf den Inhalt von Parteiprogrammen zu enthalten. Es bedarf mithin keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, etwa im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz oder im Parteiengesetz, für die Zulässigkeit einer Frauenquote. Eine Partei darf auch bei der Ausgestaltung ihres Innengeschehens Partei ergreifen und aktiv einer politischen Benachteiligung von Frauen entgegen wirken.

Quotenregelungen sind seit den 80/90er Jahren fest in den Satzungen vieler Parteien verankert (vgl. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 23 Abs. 1 Organisationsstatut der SPD; § 10 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbandes Bündnis 90/ die Grünen; Ziffer 4 der Satzung der ehemaligen Linkspartei.PDS). Sie haben das Ziel, der faktischen Benachteiligung von Frauen entgegenzuwirken. Anfänglich wurde die Zulässigkeit von Quotenregelungen unter Verfassungsjuristen und Parteienrechtlern noch kontrovers diskutiert. So wurden Frauenquoten als eine Verletzung der Grundsätze der allgemeinen und gleichen Wahl im Sinne von Art 21 Abs.1 S.1 GG angesehen, weil zahlenmäßig überlegene männliche Bewerber dadurch benachteiligt würden (vgl. Henke in Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 21; RdNr. 289, Lieferung November 1991, Sachs NJW 1989, Seite 555). Dem Hauptargument der Gegner, dass das allgemeine Gleichheitsrecht kein selbständiges Egalisierungsgebot enthalte, ist durch die im Rahmen der Verfassungsreform von 1994 gefundene Neufassung von Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG endgültig die Grundlage entzogen worden. Der ergänzte Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG regelt nunmehr ausdrücklich die Pflicht des Staates tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern durchzusetzen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Auch wenn sich dieses Egalisierungsgebot nicht unmittelbar an die Parteien richtet, so dürfen sie sich diesen Verfassungsauftrag zu Eigen machen und auch innerparteilich zu seiner Verwirklichung beitragen. Im neueren Schrifttum zum Parteienrecht werden Quotenregelung danach mit überzeugenden Gründen ganz überwiegend als rechtlich zulässig gewertet (vgl. Klein in



Maunz-Dürig, Art. 21 Rdnr. 347, Lieferung März 2001; Dreier-Morlok Art. 21 RdNr. 131). Die Grundsätze der allgemeinen und gleichen Wahl werden durch Frauenquoten in der Satzung nicht verletzt, denn die Stimmen von Männern und Frauen haben den gleichen Zählwert. Sie können grundsätzlich auch gleichberechtigt für alle Parteiämter kandidieren und gewählt werden. Die verminderten Wahlchancen einer mehrheitlich männlichen Parteimitgliedschaft sind im Interesse der Förderung von Frauen hinnehmbar.

§ 10 der Satzung der Partei DIE LINKE regelt lediglich die geschlechterparitätische Zusammensetzung der Parteiorgane. Nach der Wertung des Parteitages war die gleiche politische Repräsentanz von Frauen und Männern in den Vorständen und Gremien für die politisch-programmatische Identität von herausragender Bedeutung. Die jetzige Regelung soll auch als politisches Signal verstanden werden, dass die Partei die Kandidatur von Frauen für politische Gremien im besonderen Maße unterstützt. Dabei ist es nach dem Wortlaut der Regelung sogar möglich, dass Frauen mehr als die Hälfte der Plätze in Gremien besetzen. Darin liegt aber keine Benachteiligung von Männern, da Frauen nur dann mehrheitlich die Vorstände besetzen können, wenn sie sich in freier und gleicher Wahl gegenüber männlichen Mitbewerbern durchsetzen. Eine Schutzklausel für Männer bedarf es nicht, da sie, was sich nur allmählich ändern dürfte, politisch in der Partei immer noch überrepräsentiert sind. Die emanzipatorische Frauenbewegung ist eine der politischen Wurzeln der Linken. Sie kann es als ihren Erfolg verbuchen, dass das Verfassungsverständnis nicht bei dem überkommenen bürgerlich-formalen Verständnis von Gleichheit stehen geblieben ist, sondern der Staat einen Verfassungsauftrag zur Verwirklichung tatsächlicher Gleichstellung der Geschlechter bekommen hat. Bei aller Kritik gelten Frauenquoten mehrheitlich als ein geeignetes Mittel auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter. Dieser Auffassung ist auch der Parteitag als Satzung gebendes Organ gefolgt. Vermeintliche und tatsächliche Nachteile der Frauenquote für eine Partei mit bislang sehr geringem Frauenanteil wurden gesehen, durch Ausgestaltung der Regelung, insbesondere durch die Offnungsklausel, auch berücksichtigt, hatten jedoch nicht das Gewicht, dass der Parteitag mehrheitlich auf die Chancen der Quote für den Parteiaufbau und die politische Signalwirkung verzichten wollte. Die Beeinträchtigung von Wahlchancen der männlichen Parteimitglieder ist im Hinblick auf das Ziel der Regelung zu akzeptieren. Die bisher in anderen Parteien gesammelten Erfahrungen lassen auch nicht den Schluss zu, Frauenquoten würden die politische Inkompetenz fördern und damit die Arbeitsfähigkeit der Organe gefährden. Über die Auswirkungen der Satzungsbestimmung für die tatsächliche Besetzung von Vorständen in unserer Partei und die politische Partizipation von Frauen, lässt sich derzeit noch nichts Konkretes sagen, da die Partei noch kein Jahr alt ist.

Die Satzung der Partei war mit dem Votum des März- Parteitages 2007 und nachfolgender Urabstimmung von der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der Partei angenommen und mit dem 16. Juni 2007 in Kraft gesetzt worden. Es bleibt dem Antragsteller unbenommen, auf politischem Wege für einen Wegfall der Frauenquote zu werben. Die politische Meinung des Antragstellers ist für die Entscheidung der Bundesschiedskommission jedoch nicht relevant. Er befindet sich offensichtlich in der Minderheit. Die Kommission ist nicht dafür da, Satzungsbestimmungen, die Minderheiten politisch nicht gefallen, willkürlich und ohne demokratische Legitimation für unwirksam zu erklären.

Die Entscheidung erging einstimmig.